

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1977	Nummer 32
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21701	24. 3. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte (Stand: Januar 1977)	410

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	420

21701

I.

**Richtlinien über Ausweise
für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte
(Stand: Januar 1977)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 3. 1977 – II B 1 – 4441.03 (10/77)

A.

Aufgrund der Änderungen des Schwerbehindertengesetzes durch Artikel 2 und 3 des 8. Anpassungsgesetzes KOV vom 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1481) sind die Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 (GMBL. Nr. 37 S. 402) nach Vereinbarung mit den Ländern nunmehr in folgender Fassung anzuwenden:

I. Arten der Ausweise

Als amtlichen Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) und von Vergünstigungen die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen, erhalten Schwerbehinderte einen amtlichen Ausweis, sofern sie rechtmäßig im Geltungsbereich des SchwbG wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben. Einen amtlichen Ausweis können auch Deutsche i.S. des Art. 116 GG erhalten, die besuchsweise in den Geltungsbereich des Schwerbehindertengesetzes einreisen oder einreisen wollen, sofern sie eine gesundheitliche Schädigung oder Behinderung mit einer MdE um wenigstens 50 v.H. aufgrund von Unterlagen nach Abschnitt II nachweisen.

Es erhalten

1. den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I

Beschädigte, die aufgrund einer MdE um wenigstens 70 v.H. Versorgung nach § 1 oder § 82 BVG erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist,

2. den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II

Beschädigte, die aufgrund einer MdE um weniger als 70 v.H. aber um wenigstens 50 v.H. Versorgung nach § 1 oder § 82 BVG erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist,

3. den Schwerbeschädigtenausweis

A. Deutsche,

die infolge einer gesundheitlichen Schädigung

a) im Sinne des § 81 SVG, des § 47 ZDG, des § 1 BEG, des § 4 HHG oder der §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. 12. 1955 (BGBl. I S. 734) oder

b) durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder

c) durch Dienstauffall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften oder,

die infolge mehrerer dieser Schädigungen auch zusammen mit einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 oder § 82 BVG nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, oder

B. Deutsche,

die blind sind und das 6. Lebensjahr vollendet haben,

C. Nichtdeutsche,

die im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnen und die infolge der unter A. genannten Schädigungen nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit Schwerbehinderte jedoch nur, soweit sie infolge ihrer gesundheitlichen Schädigung Leistungsansprüche nach der gesetzlichen Unfallversicherung haben,

4. den Ausweis für Schwerbehinderte

alle übrigen Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. gemindert sind.

II. Nachweis der Voraussetzungen

Als Nachweise einer nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Schädigung oder Behinderung und der darauf beruhenden MdE gelten folgende Unterlagen:

1. für den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I
ein Bescheid des Versorgungsamtes über die Anerkennung einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 oder § 82 BVG mit einer MdE um wenigstens 70 v.H.,
2. für den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II
ein Bescheid des Versorgungsamtes über die Anerkennung einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 oder § 82 BVG mit einer MdE um wenigstens 50 v.H. oder 60 v.H.,
3. für den Schwerbeschädigtenausweis
 - a) ein Bescheid des Versorgungsamtes über die Anerkennung einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81 SVG, des § 47 ZDG oder des § 4 HHG mit einer MdE um wenigstens 50 v.H. oder
 - b) ein Bescheid der Entschädigungsbehörde über die Anerkennung einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 BEG mit einer MdE um wenigstens 50 v.H. oder
 - c) ein Bescheid der nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. 12. 1955 zuständigen Behörde über eine nach § 15 des Gesetzes bewilligte Entschädigung für eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit; geht aus dem Bescheid der Grad der durch Besatzungsschäden verursachten MdE um wenigstens 50 v.H. nicht hervor, ist er vom Versorgungsamt festzustellen, oder
 - d) eine unanfechtbar gewordene Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung über die Anerkennung einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallvorschriften mit einer MdE um wenigstens 50 v.H. oder
 - e) eine Feststellung des Versorgungsamtes, daß der Antragsteller blind ist, oder
 - f) die Feststellung des Versorgungsamtes über eine Gesamt-MdE um wenigstens 50 v.H., die sich aus der Gesamtheit der gesundheitlichen Schädigungen im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 a bis d ergibt,
4. für den Ausweis für Schwerbehinderte
die Feststellung des Versorgungsamtes über das Vorliegen einer MdE um wenigstens 50 v.H.

III. Ausstellung der Ausweise

Ausweise sind nur mit der Unterschrift des Ausweisinhabers gültig.

(2) Die Ausweise werden auf Antrag des Schwerbehinderten von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden ausgestellt, es sei denn, daß die Zuständigkeit für die Ausstellung der Ausweise gemäß § 34 Abs. 1 SchwbG auf andere Behörden übertragen worden ist.

(3) Die Ausstellung von Ausweisen an Deutsche i.S. des Art. 116 GG, die im Ausland wohnen, und die besuchsweise in den Geltungsbereich des SchwbG einreisen wollen, obliegt den für die Auslandsversorgung von Kriegsopfern zuständigen Versorgungsämtern. Die Anträge können auch bei der amtlichen Auslandsvertretung gestellt werden, die sie dem zuständigen Versorgungsamt zuleitet. Das Verfahren zur Feststellung des Grades der MdE richtet sich nach den für Kriegsopfer im Ausland bestehenden Regelungen.

(4) Die Ausstellung von Ausweisen an Deutsche i.S. des Art. 116 GG, die besuchsweise in den Geltungsbereich des SchwbG einreisen, obliegt der örtlich und sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich der Behinderte besuchsweise aufhält.

(5) Die Ausweise für Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind mit dem Lichtbild des Inhabers in der Größe eines Paßbildes (37 × 52 mm) zu versehen. Das Lichtbild ist dauerhaft zu befestigen, damit unbefugtes Auswechseln verhindert wird, und an der rechten unteren Ecke abzustempeln. Die Kosten des Lichtbildes hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Alle Eintragungen auf dem Ausweis sind mit Tinte, Schreibmaschine oder Stempel vorzunehmen; soweit Streichungen vorgedruckter, geschriebener oder gestempelter Texte erforderlich werden, hat dies mit schwarzer Tusche oder durch Überstempelung zu geschehen.

IV. Besondere Eintragungen

(1) Die in einzelnen Ausweisen vorgedruckten Merkzeichen (B bzw. BN, 1. Kl., Blind) dürfen in Ausweisen, in denen diese Merkzeichen nicht vorgedruckt sind, nicht eingetragen werden. Die Merkzeichen sind durch Überstichen oder Überstempelung zu löschen, soweit die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

In den Ausweisen nicht vorgedruckte Merkzeichen (G, aG, RF, H) sind bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Stempelaufdruck in das freie Feld „Sondervermerke des Landes“, beim Schwerkriegsbeschädigtenausweis I in das unter der Listennummer freie Feld einzutragen.

(2) Merkzeichen **B** bzw. **BN** :

Ständige Begleitung ist bei Schwerbehinderten notwendig, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Bei Blinden, Ohnhandern und Querschnittsgelähmten ist die Notwendigkeit ständiger Begleitung stets anzunehmen.

(3) Merkzeichen **G** :

In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Diese Begriffsbestimmung ist mit den Begriffen

- a) erhebliche Gehbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Un-BefG und des § 9 Abs. 2 EStG 1975,
- b) Geh- und Stehbehinderung im Sinne von Abschnitt 70 Abs. 11 Satz 3 LStR und Abschnitt 194 Abs. 11 Satz 3 EStR,
- c) erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr im Sinne der Koordinierten Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG

als inhaltsgleich anzusehen.

(4) Merkzeichen **aG** :

Außergewöhnlich gehbehindert sind Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

(5) Merkzeichen **Blind** :

Blind sind Personen, die von Geburt an blind sind oder das Augenlicht vollständig verloren haben; als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

(6) Merkzeichen **H** :

Hilflos sind Personen, die infolge der Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen.

(7) Merkzeichen **RF** :

Das Merkzeichen RF ist im Ausweis von Personen einzutragen, bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorliegen; diese sind in Rechtsverordnungen der Länder über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht festgelegt. Schwerbehinderte, die die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, sind darüber zu unterrichten, daß auch andere Gründe (z. B. wirtschaftliche) zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht führen können.

Personen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, können auch Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß auf Grund der Fernmeldegebührenvorschriften erhalten.

(8) Merkzeichen **1. Kl.** :

Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis der 2. Klasse bei Eisenbahnfahrten sind in der Regel als gegeben anzusehen, wenn das Versorgungsamt unter Anlegung eines strengen Maßstabes feststellt, daß der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand des Schwerkriegsbeschädigten bei Eisenbahnfahrten dessen Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (vgl. Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif der Deutschen Bundesbahn). Bei schwerkriegsbeschädigten Empfängern der beiden höchsten Pflegezulagestufen sowie bei Kriegsblindten, kriegsbeschädigten Ohnhandern und kriegsbeschädigten Querschnittsgelähmten wird das Vorliegen der Voraussetzungen unterstellt. Die Eintragung kann nur auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I vorgenommen werden.

(9) Auf Antrag ist auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II ein Stempelaufdruck „Hirnbeschädigter“ anzubringen. Voraussetzung für den Stempelaufdruck ist, daß die Hirnbeschädigung durch den Rentenbescheid oder eine Bescheinigung im Sinne des § 27 Abs. 3 KFürsV nachgewiesen wird. Der Stempelaufdruck ist auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I in das unter der Listennummer vorhandene freie Feld, auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II in den freien Raum zwischen den Aufdrucken für die Jahreszahlen und der Überschrift „Schwerkriegsbeschädigtenausweis II“ zu setzen.

(10) Auf der Rückseite der Ausweise ist einzutragen:

- a) Der Grad der MdE; bei mehreren Behinderungen ist dies der Grad der Gesamt-MdE gemäß § 3 Abs. 3 SchwbG; beruhen Teile der Gesamt-MdE auf Gesundheitsschäden im Sinne des Rechts der sozialen Entschädigung oder des BEG, sind diese Teile mit dem Vermerk: „davon infolge einer Schädigung i.S. v.H.“ einzutragen.

(In den neuen Ausweisvordrucken ist dieser Vermerk vorgedruckt).

- b) der Vermerk:

„Die Schwerbehinderteneigenschaft i.S. des SchwbG ist seit ... nachgewiesen“

(In den neuen Ausweisvordrucken ist dieser Vermerk vorgedruckt); einzutragen ist das Datum des Antrags auf Feststellung des Grades der MdE, es sei denn, daß ein berechtigtes Interesse daran besteht, den Zeitpunkt festzuhalten, an dem die Behinderung tatsächlich eingetreten ist; entsprechendes gilt für Eintragungen bei Änderung des Grades der MdE.

(11) Eintragungen und Stempelaufdrücke auf den Ausweisen sind ebenso wie spätere Änderungen mit dem kleinen Dienststempel zu versehen.

V. Besondere Kennzeichnungen

(1) Ausweise, deren Inhaber die persönlichen Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr nach § 2 UnBefG erfüllen, sind mit Ausnahme der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I durch einen orangefarbenen Flächenaufdruck auf der rechten Vorderseite des Ausweises gekennzeichnet (vgl. Muster).

(2) Einen durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweis erhalten:

1. Inhaber des Schwerkriegsbeschädigtenausweises II, wenn sie erheblich gehbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 UnBefG sind,

2. Inhaber des Schwerbeschädigtenausweises, wenn sie

- a) aufgrund einer MdE um wenigstens 70 v.H. Versorgung nach dem SVG, HHG oder ZDG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG oder Entschädigung nach § 28 BEG erhalten oder deren Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer gesundheitlicher Schädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften, auch zusammen mit gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 1 oder § 82 BVG, um wenigstens 70 v.H. gemindert ist, oder
- b) aufgrund einer MdE um weniger als 70 v.H., aber um wenigstens 50 v.H. Versorgung nach dem SVG, HHG oder ZDG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG oder Entschädigung nach § 28 BEG erhalten und infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind oder deren Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer gesundheitlicher Schädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften, auch zusammen mit gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 1 oder § 82 BVG, um weniger als 70 v.H., aber um wenigstens 50 v.H. gemindert ist und die infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind, oder
- c) blind sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt, oder
- d) körperbehindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BSHG i.d.F. vom 31. August 1965 (BGBI. I S. 1027), in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v.H. gemindert und infolge der Körperbehinderung erheblich gehbehindert sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 BSHG nicht übersteigt. Körperbehinderte im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- und Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen.

3. Inhaber des Ausweises für Schwerbehinderte, wenn sie

- a) aufgrund einer MdE um wenigstens 70 v.H. Versorgung nach dem Bundes-Seuchengesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder deren Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer gesundheitlicher Schädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften, auch zusammen mit gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des BVG, SVG, ZDG, HHG oder BEG, um wenigstens 70 v.H. gemindert ist, oder
- b) aufgrund einer MdE um weniger als 70 v.H., aber um wenigstens 50 v.H. Versorgung nach dem Bundes-Seuchengesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder deren Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer gesundheitlicher Schädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften, auch zusammen mit gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des BVG, SVG, ZDG, HHG oder BEG, um weniger als 70 v.H., aber um wenigstens 50 v.H. gemindert ist und die infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind, oder
- c) die Voraussetzungen der Nr. 2 d erfüllen.

(3) Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I sowie die durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweise sind amtliche Ausweise im Sinne des § 1 Abs. 1 UnBefG.

VI. Gültigkeitsdauer

(1) Der Ausweis ist in der Regel für die Dauer von 5 Jahren, und zwar bis zum Ende eines Kalenderjahres, auszustellen; wird ein Ausweis in der 2. Hälfte des Jahres ausgestellt, so beginnt die Fünfjahresfrist mit dem 1. Januar des nächsten Jahres. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises kann auf Antrag nach erneuter Prüfung höchstens zweimal um je 5 Jahre verlängert werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer eines Ausweises ist auf höchstens 3 Jahre zu bemessen, wenn bei einer gesundheitlichen Schädigung bzw. Behinderung eine ärztliche Nachprüfung auch hinsichtlich der Sondermerkmale (z. B. Begleitung, 1. Klasse, Blind) nach kürzerer Zeit erforderlich ist.

(3) Ausweise von Kindern unter 6 Jahren sind längstens bis zum Ende des Jahres auszustellen, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet.

(4) Ausweise von Ausländern, deren Aufenthalts- oder Arbeitslaubnis befristet ist, sind im allgemeinen bis zum Ende des Jahres auszustellen, in dem die Aufenthalts- oder Arbeitslaubnis abläuft.

(5) Die Gültigkeitsdauer eines durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweises, dessen Ausstellung von den Einkommensverhältnissen des Antragstellers abhängig ist (Abschnitt V Abs. 2 Ziffer 2 Buchst. c und d und Ziffer 3 Buchst. c) ist in der Regel auf ein Jahr zu bemessen. Die Gültigkeitsdauer kann je nach Lage des Einzelfalles bis zu 3 Jahren festgesetzt oder verlängert werden, wenn in dieser Zeit mit einer Änderung der Einkommensverhältnisse nicht zu rechnen ist (z. B. bei Kindern oder Jugendlichen). Vor der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Ausweises sind in jedem Fall erneut die einkommensmäßigen Voraussetzungen zu prüfen; auf eine Nachprüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Antragstellers kann verzichtet werden, wenn sich nach dem Augenschein, nach der Aktenlage oder nach ärztlichem Urteil unzweifelhaft ergibt, daß eine Besserung im gesundheitlichen Zustand des Antragstellers nicht zu erwarten ist.

(6) Das Kalenderjahr, bis zu dessen Ende der Ausweis gelten oder weitergelten soll, ist durch Stempelaufdruck an der auf dem Ausweis vorgesehenen Stelle in Größe der hier vorgedruckten Zahl „19“ einzutragen; diese Eintragung ist mit dem kleinen Dienststempel zu versehen.

VII. Listenführung

(1) Soweit die ausfertigenden Behörden die nachstehenden Angaben nicht auf andere Weise (z. B. EDV) festhalten können, führen sie über die von ihnen ausgestellten Ausweise – nach den vier Ausweismustern getrennt – Ausgabelisten mit folgenden Spalten:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Lfd. Nr. (Listen-Nr.), | } des Ausweisinhabers |
| 2. Zuname, | |
| 3. Vorname (Rufname), | |
| 4. Geburtstag, | |
| 5. Wohnort, Straße, Kreis, | |
| 6. Besondere Eintragungen nach Abschnitt IV, | } des Ausweisinhaber |
| 7. Orangefarbener Flächenaufdruck (bei Schwerbeschädigtenausweisen ist zusätzlich zu vermerken, ob der Ausweisinhaber | |
| a) Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG oder | |
| b) Entschädigung nach § 28 BEG erhält), | |
| 8. Auf dem Ausweis eingetragene Sondervermerke des Landes, | |
| 9. Gültigkeitsdauer des Ausweises, | } des Ausweisinhaber |
| 10. Bemerkungen (Verlängerung der Gültigkeitsdauer, Einziehung des Ausweises usw.). | |

(2) Wird die Gültigkeitsdauer eines Ausweises von einer Behörde verlängert, die den Ausweis nicht ausgestellt oder bisher nicht verlängert hat, führt sie diesen Ausweis in ihrer Ausgabeliste und verständigt hiervon die Behörde, die den Ausweis ausgestellt oder zuletzt verlängert hat.

VIII. Merkblatt

Mit dem Ausweis ist ein Merkblatt nach anliegendem Muster auszuhändigen, das über den Stand der Vergünstigungen Aufschluß gibt, die dem Ausweisinhaber aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften bzw. aufgrund freier Zugeständnisse eingeräumt sind.

IX. Einziehung der Ausweise

(1) Bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (z. B. Wegfall der Versorgung, Herabsetzung des Grades der MdE, Wegfall der Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung) ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, einzuziehen bzw. zu berichten. Der Ausweis ist erst einzuziehen, wenn der z. B. die Herabsetzung des Erwerbsminderungsgrades betreffende Bescheid des Versorgungsamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird mißbräuchliche Verwendung des Ausweises festgestellt, so ist der Ausweisinhaber zu warwarnen. Im Wiederholungsfalle und in schweren Fällen ist zu prüfen, ob die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung angezeigt ist.

**Merkblatt
zum
Schwerkriegsbeschädigtenausweis I
nach dem Stande vom Januar 1977**

Den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I erhalten Beschädigte, die auf Grund einer MdE um wenigstens 70 v.H. Versorgung nach § 1 oder § 82 BVG erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist.

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz (z. B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen, besonderer Kündigungsschutz) und von Vergünstigungen, die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen. Er dient auch als Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind.

Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr im Sinne des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. 1 S. 978). Sie erstreckt sich auf Fahrten
 - a) mit Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebebahnen oder ähnlichen Bahnen mit Ausnahme von Berg- oder Seilbahnen,
 - b) im Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen,
 - c) im S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,
 - d) im Linien- und Übersetzverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Übersetzverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.
2. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten
 - a) im Nahverkehr (vgl. Ziff. 1),
 - b) im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge),
 - c) mit Bahnbussen,
 - d) im Postreisedienst.

Im Nahverkehr erstreckt sich die unentgeltliche Beförderung auch auf den Blindenführhund, im Eisenbahnverkehr, bei Fahrten mit Bahnbussen und im Postreisedienst jedoch nur, wenn der Blinde ohne Begleitung fährt.
3. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrrädern, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.
4. Die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse bei Fahrten im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge) wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse im Ausweis bestätigt ist. Bei Benutzung von Schnellzügen mit Fahrausweisen, die für eine Entfernung bis 50 km (einschl.) ausgegeben sind, sowie bei Benutzung von IC- und TEE-Zügen sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
5. Für berufstätige Blinde:
Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst zur Ausübung des Berufs, wenn der von der Post ausgestellte Ausweis vorgelegt wird.
6. Für Blinde über 70 Jahre:
Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst.
7. Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.

8. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.
9. Die Benutzung der Abteile oder Sitze, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten in Verkehrsmitteln vorbehalten sind.
10. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

Soweit bestimmte Folgen einer gesundheitlichen Schädigung vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen bedeutsam sind, werden diese durch aufgedruckte oder aufgestempelte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

Es bedeuten:

B	Ständige Begleitung ist notwendig.
1. Kl.	Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse liegen vor.
Blind	Der Ausweisinhaber ist blind.
G	Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gehbehindert).
aG	Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.
H	Der Ausweisinhaber ist hilflos.
RF	Der Ausweisinhaber erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Merkzeichens RF nicht vor, so kann Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung auch auf Grund anderer Voraussetzungen gewährt werden, die sich aus den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen und aus den Fernmeldegebührenvorschriften ergeben. Auskünfte über die Rundfunkgebührenbefreiung erteilen die Sozialämter. Antragsformblätter für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß sind bei den Post- und Fernmeldeämtern sowie bei den Sozialämtern erhältlich. Sie werden auf Anforderung auch zugesandt. Der ausgefüllte Antrag ist beim Postamt, Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) oder beim Sozialamt zusammen mit dem Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einzureichen.

Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zu widerhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

**Merkblatt
zum
Schwerkriegsbeschädigtenausweis II
nach dem Stande vom Januar 1977**

Den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II erhalten Beschädigte, die auf Grund einer MdE um weniger als 70 v.H., aber

um wenigstens 50 v.H. Versorgung nach § 1 oder § 82 BVG erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist.

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz (z. B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen, besonderer Kündigungsschutz) und von Vergünstigungen, die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen. Er dient auch als Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind.

Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten
 - a) im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge),
 - b) mit Bahnbusen,
 - c) im Postreisedienst.
2. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.
3. Eintrittspreismäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.
4. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskünfte hierüber erteilt das Finanzamt.
5. Die Benutzung der Abteile oder Sitze, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten in Verkehrsmitteln vorbehalten sind.
6. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

Soweit bestimmte Folgen einer gesundheitlichen Schädigung vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen bedeutsam sind, werden diese durch aufgedruckte oder aufgestempelte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

Es bedeuten:

- B** Ständige Begleitung ist notwendig.
- G** Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gebehindert).
- aG** Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.
- H** Der Ausweisinhaber ist hilflos.
- RF** Der Ausweisinhaber erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Merkzeichens RF nicht vor, so kann Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung auch auf Grund anderer Voraussetzungen gewährt werden, die sich aus den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen und aus den Fernmeldegebührenvorschriften ergeben. Auskünfte über die Rundfunkgebührenbefreiung erteilen die Sozialämter. Antragsformblätter für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß sind bei den Post- und Fernmeldeämtern sowie bei den Sozialämtern erhältlich. Sie werden auf Anforderung auch zugesandt. Der ausgefüllte Antrag ist beim Postamt, Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) oder beim Sozialamt zusammen mit dem Becheintrag über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einzureichen.

Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zu widerhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Merkblatt zum Schwerbeschädigtenausweis nach dem Stande vom Januar 1977

Den Schwerbeschädigtenausweis erhalten:

- A. Deutsche,
die infolge einer gesundheitlichen Schädigung
- a) im Sinne des § 81 SVG, des § 47 ZDG, des § 1 BEG, des § 4 HHG oder der §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. 12. 1955 (BGBl. I S. 734) oder
 - b) durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
 - c) durch Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften oder,
- die infolge mehrerer dieser Schädigungen, auch zusammen mit einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 oder § 82 BVG, nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, oder

- B. Deutsche,
die blind sind und das 6. Lebensjahr vollendet haben, oder
- C. Nichtdeutsche,
die im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnen und die infolge der unter A. genannten Schädigungen nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit Schwerbehinderte jedoch nur, soweit sie infolge ihrer gesundheitlichen Schädigung Leistungsansprüche nach der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz (z. B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen, besonderer Kündigungsschutz) und von Vergünstigungen, die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen. Er dient auch als Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind.

Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten
 - a) im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge),
 - b) mit Bahnbusen,
 - c) im Postreisedienst.

Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf den Blindenführhund, wenn der Blinde ohne Begleitung fährt.
2. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.

3. Für berufstätige Blinde:
Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst zur Ausübung des Berufs, wenn der von der Post ausgestellte Ausweis vorgelegt wird.
4. Für Blinde über 70 Jahre:
Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst.
5. Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.
6. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.
7. Die Benutzung der Abteile oder Sitze, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten in Verkehrsmitteln vorbehalten sind.
8. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

Soweit bestimmte Folgen einer gesundheitlichen Schädigung vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen bedeutsam sind, werden diese durch aufgedruckte oder aufgestempelte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

Es bedeuten:

B

Ständige Begleitung ist notwendig.

Blind

Der Ausweisinhaber ist blind.

G

Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gehbehindert).

aG

Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.

H

Der Ausweisinhaber ist hilflos.

RF

Der Ausweisinhaber erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Merkzeichens RF nicht vor, so kann Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung auch auf Grund anderer Voraussetzungen gewährt werden, die sich aus den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen und aus den Fernmeldegebührenvorschriften ergeben. Auskünfte über die Rundfunkgebührenbefreiung erteilen die Sozialämter. Antragsformblätter für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß sind bei den Post- und Fernmeldeämtern sowie bei den Sozialämtern erhältlich. Sie werden auf Anforderung auch zugesandt. Der ausgefüllte Antrag ist beim Postamt, Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) oder beim Sozialamt zusammen mit dem Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einzureichen.

Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zuwidderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Merkblatt zum Ausweis für Schwerbehinderte nach dem Stande vom Januar 1977

Den Ausweis für Schwerbehinderte erhalten Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert sind, sofern sie rechtmäßig im Geltungsbereich des Schwerbehindertengesetzes wohnen, sich gewöhnlich aufzuhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben.

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz (z. B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen, besonderer Kündigungsschutz) und von Vergünstigungen, die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen. Er dient auch als Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind.

Dies sind im wesentlichen:

1. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.
2. Die Benutzung der Abteile oder Sitze, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten in Verkehrsmitteln vorbehalten sind.
3. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

Soweit bestimmte Folgen einer gesundheitlichen Schädigung vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen bedeutsam sind, werden diese durch aufgedruckte oder aufgestempelte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

Es bedeuten:

G

Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gehbehindert).

aG

Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.

H

Der Ausweisinhaber ist hilflos.

RF

Der Ausweisinhaber erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Merkzeichens RF nicht vor, so kann Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung auch auf Grund anderer Voraussetzungen gewährt werden, die sich aus den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen und aus den Fernmeldegebührenvorschriften ergeben. Auskünfte über die Rundfunkgebührenbefreiung erteilen die Sozialämter. Antragsformblätter für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß sind bei den Post- und Fernmeldeämtern sowie bei den Sozialämtern erhältlich. Sie werden auf Anforderung auch zugesandt. Der ausgefüllte Antrag ist beim Postamt, Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) oder beim Sozialamt zusammen mit dem Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einzureichen.

Merkblatt zum

Schwerkriegsbeschädigtenausweis II (mit orangefarbenem Flächenaufdruck) nach dem Stande vom Januar 1977

Den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II mit orangefarbenem Flächenaufdruck erhalten Beschädigte, die auf Grund einer MdE um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. Versorgung nach § 1 oder § 82 BVG erhalten, wenn sie

infolge der anerkannten Schädigung erheblich gehbehindert sind. Dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist.

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz (z. B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen, besonderer Kündigungsschutz) und von Vergünstigungen, die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen. Er dient auch als Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind.

Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr im Sinne des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978). Sie erstreckt sich auf Fahrten

- a) mit Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebebahnen oder ähnlichen Bahnen mit Ausnahme von Berg- oder Seilbahnen,
- b) im Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen,
- c) im S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,
- d) im Linien- und Übersetzerkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Übersetzerverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.

Unentgeltlich befördert werden auch mitgeführt Gepäck und mitführte Tiere.

2. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten

- a) im Nahverkehr (vgl. Ziff. 1),
- b) im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge),
- c) mit Bahnbussen,
- d) im Postreisedienst.

3. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrröhren, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.

4. Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.

5. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.

6. Die Benutzung der Abteile oder Sitze, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten in Verkehrsmitteln vorbehalten sind.

7. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

Soweit bestimmte Folgen einer gesundheitlichen Schädigung vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen bedeutsam sind, werden diese durch aufgedruckte oder aufgestempelte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

Es bedeuten:



B Ständige Begleitung ist notwendig.



G Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gehbehindert).



aG Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.



H Der Ausweisinhaber ist hilflos.



Der Ausweisinhaber erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Merkzeichens RF nicht vor, so kann Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung auch auf Grund anderer Voraussetzungen gewährt werden, die sich aus den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen und aus den Fernmeldegebührenvorschriften ergeben. Auskünfte über die Rundfunkgebührenbefreiung erteilen die Sozialämter. Antragsformblätter für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß sind bei den Post- und Fernmeldeämtern sowie bei den Sozialämtern erhältlich. Sie werden auf Anforderung auch zugesandt. Der ausgefüllte Antrag ist beim Postamt, Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) oder beim Sozialamt zusammen mit dem Becheintrag über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einzureichen.

Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zu widerhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Merkblatt zum Schwerbeschädigtenausweis (mit orangefarbenem Flächenaufdruck) nach dem Stande vom Januar 1977

Den Schwerbeschädigtenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck erhalten:

- A. Deutsche, die auf Grund einer MdE um wenigstens 70 v. H.

- a) Versorgung nach § 81 SVG, § 47 ZDG oder § 4 HHG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG oder

- b) Entschädigung nach § 28 BEG

erhalten oder deren Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer gesundheitlicher Schädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften, auch zusammen mit einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 oder § 82 BVG um wenigstens 70 v. H. gemindert ist.

- B. Deutsche, die auf Grund einer MdE um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H.

- a) Versorgung nach § 81 SVG, § 47 ZDG oder § 4 HHG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG oder

- b) Entschädigung nach § 28 BEG

erhalten oder deren Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer gesundheitlicher Schädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften, auch zusammen mit einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 oder § 82 BVG um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, wenn sie infolge der anerkannten Schädigung erheblich gehbehindert sind.

- C. Deutsche, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung

- a) durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit i. S. der gesetzlichen Unfallversicherung oder

- b) durch Dienstunfall i. S. der beamtenrechtlichen Vorschriften oder

- c) i. S. der §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 oder

infolge mehrerer dieser Schädigungen, auch zusammen mit einer gesundheitlichen Schädigung i. S. der unter A. und B. genannten Vorschriften nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert und körperbehindert i. S. des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 31. August 1965 sind, wenn sie infolge ihrer Körperbehinderung erheblich gehbehindert sind und ihr Einkommen die Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt.

D. Deutsche,

die blind sind und das 6. Lebensjahr vollendet haben und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt.

E. Nichtdeutsche,

die im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnen und die Voraussetzungen nach den Abschnitten A., B. oder C. im übrigen erfüllen, durch Arbeitsunfall bzw. durch Berufskrankheit Schwerbehinderte jedoch nur, soweit sie infolge ihrer gesundheitlichen Schädigung Leistungsansprüche nach der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz (z. B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen, besonderer Kündigungsschutz) und von Vergünstigungen, die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen. Er dient auch als Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind.

Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr im Sinne des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978). Sie erstreckt sich auf Fahrten
 - a) mit Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebebahnen oder ähnlichen Bahnen mit Ausnahme von Berg- oder Seilbahnen,
 - b) im Orts- und Nachbarortsliinenverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen,
 - c) im S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,
 - d) im Linien- und Übersetzverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Übersetzverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.
2. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten
 - a) im Nahverkehr (vgl. Ziff. 1),
 - b) im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge),
 - c) mit Bahnbussen,
 - d) im Postreisedienst.
3. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.

4. Für berufstätige Blinde:

Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst zur Ausübung des Berufs, wenn der von der Post ausgestellte Ausweis vorgelegt wird.

5. Für Blinde über 70 Jahre:

Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst,

6. Eintrittspreismäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis

bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.

7. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.
8. Die Benutzung der Abteile oder Sitze, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten in Verkehrsmitteln vorbehalten sind.
9. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

Soweit bestimmte Folgen einer gesundheitlichen Schädigung vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen bedeutsam sind, werden diese durch aufgedruckte oder aufgestempelte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

Es bedeuten:

B Ständige Begleitung ist notwendig.

Blind Der Ausweisinhaber ist blind.

G Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gehbehindert).

ag Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.

H Der Ausweisinhaber ist hilflos.

RF Der Ausweisinhaber erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Merkzeichens RF nicht vor, so kann Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung auch auf Grund anderer Voraussetzungen gewährt werden, die sich aus den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen und aus den Fernmeldegebührenvorschriften ergeben. Auskünfte über die Rundfunkgebührenbefreiung erteilen die Sozialämter. Antragsformblätter für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß sind bei den Post- und Fernmeldeämtern erhältlich. Sie werden auf Anforderung auch zugesandt. Der ausgefüllte Antrag ist beim Postamt, Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) oder beim Sozialamt zusammen mit dem Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einzureichen.

Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zu widerhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Merkblatt
zum
Ausweis für Schwerbehinderte
(mit orangefarbenem Flächenaufdruck)
nach dem Stande vom Januar 1977

Den Ausweis für Schwerbehinderte mit orangefarbenem Flächenaufdruck erhalten Personen, wenn sie körperbehin-

dert im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes i. d. F. vom 31. August 1965, infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert und infolge der Körperbehinderung erheblich gehbehindert sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt.

Den Ausweis erhalten auch Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie

- a) auf Grund einer MdE um wenigstens 70 v.H. Versorgung nach dem Bundes-Seuchengesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer gesundheitlicher Schädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften, auch zusammen mit Schädigungen im Sinne des BVG, SVG, ZDG, HHG oder BEG, um wenigstens 70 v.H. gemindert ist oder
- b) auf Grund einer MdE um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. Versorgung nach dem Bundes-Seuchengesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer gesundheitlicher Schädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften auch zusammen mit gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des BVG, SVG, ZDG, HHG oder BEG um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, und wenn sie infolge der anerkannten Schädigung erheblich gehbehindert sind.

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz (z. B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen, besonderer Kündigungsschutz) und von Vergünstigungen, die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen. Er dient auch als Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind.

Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr im Sinne des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978). Sie erstreckt sich auf Fahrten
 - a) mit Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebenbahnen oder ähnlichen Bahnen mit Ausnahme von Berg- oder Seilbahnen,
 - b) im Orts- und Nachbarortsliniенverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen,
 - c) im S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,
 - d) im Linien- und Übersetzerverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Übersetzerverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.
2. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten im Nahverkehr (vgl. Ziff. 1).
3. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.
4. Die Benutzung der Abteile oder Sitze, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten in Verkehrsmitteln vorbehalten sind.
5. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

Soweit bestimmte Folgen einer gesundheitlichen Schädigung vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen bedeutsam sind, werden diese durch aufgedruckte oder aufgestempelte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

Es bedeuten:



Ständige Begleitung ist notwendig.



Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gehbehindert).



Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.



Der Ausweisinhaber ist hilflos.



Der Ausweisinhaber erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Merkzeichens RF nicht vor, so kann Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung auch auf Grund anderer Voraussetzungen gewährt werden, die sich aus den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen und aus den Fernmeldegebührenvorschriften ergeben. Auskünfte über die Rundfunkgebührenbefreiung erteilen die Sozialämter. Antragsformblätter für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechhauptanschluß sind bei den Post- und Fernmeldeämtern sowie bei den Sozialämtern erhältlich. Sie werden auf Anforderung auch zugesandt. Der ausgefüllte Antrag ist beim Postamt, Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) oder beim Sozialamt zusammen mit dem Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einzureichen.

Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zu widerhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

B.

Zur Anwendung der vorstehenden Richtlinien gebe ich folgende Hinweise:

Zu Abschnitt I

1. Allgemeines

Behinderung (körperliche, geistige oder seelische) ist jeder regelwidrige, nicht nur vorübergehende Gesundheitszustand, der eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bedingt.

Regelwidrig ist der Gesundheitszustand, der vom altersentsprechenden Befund abweicht. **Alterserscheinungen** sind deshalb keine Behinderungen.

Als **Alterserscheinungen** sind die körperlichen und psychischen Veränderungen anzusehen, die sich im höheren Alter (Senium) physiologisch entwickeln und die für das höhere Alter nach ihrer Art und ihrem Umfang typisch sind.

Nicht nur vorübergehend ist eine Behinderung, die länger als sechs Monate besteht. Dies gilt entsprechend für alle in den Richtlinien genannten Merkmale.

Minderung der Erwerbsfähigkeit bezeichnet abweichend vom Wortlaut das Maß des Funktionsausfalls infolge der Behinderung; sie beinhaltet keine direkte Beziehung zur Erwerbsfähigkeit. Für ihre Beurteilung ist maßgebend, um wieviel die Befähigung des Behinderten zu Tätigkeiten beeinträchtigt ist, die eine Person gleichen Alters normalerweise ausüben kann.

2. Personenkreis

Blinde Kinder unter 6 Jahren erhalten den Ausweis für Schwerbehinderte ohne orangefarbenen Flächenaufdruck mit dem Kennzeichen 

Blinde Ausländer, die durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit schwerbehindert sind und infolge ihrer gesundheitlichen Schädigung Leistungsansprüche nach der gesetzlichen Unfallversicherung haben, erhalten den Schwerbeschädigtenausweis. Sofern sie die Einkommensvoraussetzungen erfüllen, die für deutsche Blinde gelten, ist der Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck auszustellen.

Andere blinde Ausländer erhalten den Ausweis für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen , wenn sie Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind. Bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UnBefG ist der Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und dem Merkzeichen  auszustellen.

Zu Abschnitt III Abs. 1 und 5

Die Unterschrift auf dem Ausweis muß nicht „eigenhändig“ geleistet sein. In Fällen offenkundigen Unvermögens des Berechtigten, den Ausweis zu unterschreiben, genügt das Lichtbild als Identifizierungsmerkmal. Auf dieses Merkmal kann allerdings in keinem Falle verzichtet werden.

Wird ein Lichtbild nicht beigebracht, ist die Ausstellung des Ausweises abzulehnen.

Zu Abschnitt IV Absatz 2

Ständige Begleitung kann nur anerkannt werden, wenn sie nicht nur vorübergehend notwendig ist und mögliche weitere Voraussetzungen, die auch bei Blinden, Ohnähdern und Querschnittsgelähmten zu prüfen sind, vorliegen. Sie ist im einzelnen anzuerkennen:

1. für den Nahverkehr (Verkehr mit Straßenbahnen, Orts- und Nachbarortsverkehr mit O-Bussen und Kraftfahrzeugen, S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn) bei folgenden Personen, sofern diese selbst zur Freifahrt berechtigt sind,
 - a) Kriegsbeschädigten mit einer MdE um wenigstens 70 v. H., wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursacht wird,
 - b) Kriegsbeschädigten mit einer MdE um 50 oder 60 v. H. und Beziehern von Renten nach dem Soldatenverordnungsgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewaltaten, Bundes-Seuchengesetz oder Bundesentschädigungsgesetz aufgrund einer MdE von 50 oder 60 v. H., wenn – neben einer erheblichen Gehbehinderung – auch die Notwendigkeit der ständigen Begleitung durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursacht wird,
 - c) anderen Behinderten, wenn – bei Vorliegen der einkommensmäßigen Voraussetzungen – neben einer erheblichen Gehbehinderung auch die Notwendigkeit der ständigen Begleitung durch eine Körperbehinderung im Sinne des § 39 Abs 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 18. September 1969 (BGBl I S. 1688), die eine MdE um wenigstens 50 v. H. bedingt, verursacht wird.

Die Notwendigkeit der ständigen Begleitung wird, wenn noch andere Behinderungen vorliegen, in den Fällen der Buchstaben a) und b) durch die anerkannten Schädigungsfolgen, im Falle des Buchstabens c) durch die Körperbehinderung verursacht, wenn diese im Vergleich mit den anderen Behinderungen sich als annähernd gleichwertige Ursache (wesentliche Bedingung) darstellen.

2. für den Fernverkehr mit Eisenbahn, Bahnbus oder Postbus bei Kriegsbeschädigten mit einer MdE um wenigstens 50 v. H. und Beziehern von Renten nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Bundesentschädigungsgesetz oder nach unfreilichlichen Vorschriften aufgrund einer MdE von wenigstens 50 v. H.,

wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung durch die anerkannten Schädigungs- oder Unfallfolgen verursacht wird.

Bezüglich des Ursachenzusammenhangs zwischen der ständigen Begleitung und den anerkannten Schädigungs- oder Unfallfolgen gilt Nr. 1 letzter Absatz entsprechend.

Zu Abschnitt IV Absatz 3

Dieses Merkzeichen ist unterschiedlich zu beurteilen.

1. im Sinne des Steuerrechts:

Danach ist erheblich gehbehindert, wer – nicht nur vorübergehend – infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (ca. 2 km). Die erhebliche Gehbehinderung wird unterstellt, wenn die MdE für die Gesundheitsstörung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 v. H. beträgt.

Diese Begriffsbestimmung ist mit den Begriffen „Geh- und Stehbehinderung“ und „erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ im Sinne des Steuerrechts als inhaltsgleich anzusehen.

2. im Sinne des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr (UnBefG), und zwar

a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UnBefG:

Nach dieser Vorschrift muß abweichend vom Steuerrecht die Einschränkung des Gehvermögens (erhebliche Gehbehinderung) durch eine Körperbehinderung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 18. September 1969 verursacht sein, deren MdE allein wenigstens 50 v. H. beträgt. Die erhebliche Gehbehinderung wird – wenn noch andere Behinderungen vorliegen – durch die Körperbehinderung verursacht, wenn diese im Vergleich mit den anderen Behinderungen sich als annähernd gleichwertige Ursache (wesentliche Bedingung) darstellt. Nicht erforderlich ist, daß die Gehbehinderung für sich allein eine MdE von 50 v. H. bedingt.

b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 UnBefG:

Diese Vorschriften verlangen, daß die Einschränkung des Gehvermögens (erhebliche Gehbehinderung) durch eine Behinderung verursacht wird, für die der Behinderte nach dem Bundesversorgungsgesetz, Bundes-Seuchengesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewaltaten oder nach dem Bundesentschädigungsgesetz Versorgung bzw. Entschädigung nach einer MdE um weniger als 70 v. H., aber wenigstens 50 v. H. erhält. Bezüglich des Ursachenzusammenhangs zwischen der die Versorgung oder Entschädigung begründenden Behinderung und der erheblichen Gehbehinderung sowie wegen des Umfangs der Gehbehinderung gilt Buchstabe a) Satz 2 und 3 entsprechend.

Zu Abschnitt IV Absatz 4

Die Gleichstellung ist zu bescheinigen bei Doppel-Oberarmamputierten und Personen mit vergleichbaren Mißbildungen (z. B. Contergan-Geschädigten).

Zu Abschnitt IV Absatz 6

Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft; auch notwendige körperliche Bewegung und geistige Erholung rechnen dazu.

Einen erheblichen Umfang erreicht die Hilfe, wenn sie dauernd für zahlreiche Verrichtungen zu leisten ist, die im Ablauf des täglichen Lebens häufig und regelmäßig auszuführen sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Hilfe zwar nicht ständig geleistet werden muß, die Behinderung aber eine dauernde Bereitschaft zur Hilfeleistung erfordert. Notwendige Hilfen bei einzelnen Verrichtungen, selbst wenn diese lebensnotwendig sind und wiederholt vorgenommen werden müssen, begründen keine Hilflosigkeit (z. B. beim Anziehen einzelner Kleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen, gelegentliche Hilfe im Stra-

Benverkehr). Auch müssen Verrichtungen, die mit der Pflege und Versorgung des Behinderten nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Hausarbeiten), außer Betracht bleiben.

Die fremde Hilfe bei der Ausübung der Verrichtungen muß notwendig sein. Notwendig ist sie, wenn der Behinderte ohne fremde Hilfe nicht bestehen kann.

Bei einer Hirnbeschädigung mit einer MdE um mehr als 90 v. H. sowie bei Doppel-Amputationen von Gliedmaßen ist Hilflosigkeit stets bei Doppel-Amputationen von Unterschenkeln im allgemeinen anzunehmen.

Für die Beurteilung der **Hilflosigkeit bei Kindern** ist folgendes zu beachten:

1. Bei Kindern jeden Alters gehört auch die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung und die Anleitung zu den notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens zu den Hilfeleistungen.
2. Die Voraussetzungen für die Hilflosigkeit können nicht nur infolge Besserung des Gesundheitszustandes entfallen, sondern auch dadurch, daß das behinderte Kind inzwischen ausreichend gelernt hat – etwa nach Abschluß der Pubertät –, wegen der Behinderung notwendige Maßnahmen, die vorher von Hilfspersonen geleistet oder überwacht werden mußten, selbständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

Zu Abschnitt IV Absatz 7

Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen

1. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen sowie Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind, sofern die Behinderung infolge der Hörfähigkeit nicht durch Hörlhilfen behoben werden kann.

Wesentlich sehbehindert sind Personen, bei denen mit Gläserkorrektion ohne besondere optische Hilfsmittel

- a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
- b) durch Buchstabe a) nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen.

Wesentlich in der Hörfähigkeit beeinträchtigt sind Personen, die auch bei Benutzung eines Hörgerätes die normale Umgangssprache nur auf weniger als 4 m verstehen.

2. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
 - a) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind oder
 - b) wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Auch Sonderfürsorgeberechtigten nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes ist im Ausweis das Merkzeichen



einzutragen.

Zu Abschnitt V Absatz 2 Nr. 2 d)

Das Einkommen des Körperbehinderten darf voraussichtlich nicht nur vorübergehend die Einkommensgrenze des § 81 BSHG nicht übersteigen. Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß diese und das dadurch geminderte Einkommen nicht nur vorübergehende Erscheinungen sind.

Zu Abschnitt VI Absatz 1

Für die Dauer von mehr als 5 Jahren darf die Gültigkeit eines Ausweises nicht bescheinigt werden.

Zu Abschnitt VII Absatz 1

Bei der Führung von Ausgabelisten ist die Bescheinigung der Ausstellung oder eine Empfangsbestätigung nicht mehr notwendig.

C.

Die RdErl. v. 15. 10. 1965 (SMBI. NW. 21701) und v. 20. 11. 1970 (SMBI. NW. 2128) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1977 S. 410.

II.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Seit 1975 sind die Kosten erheblich gestiegen. Die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden weitere Belastungen bringen:

Die Bezugsgebühren betragen daher ab 1. Juli 1977 vierteljährlich für das **Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ausgabe A	17,20 DM
Ausgabe B	19,50 DM
Ausgabe C	20,— DM

für das **Ministerialblatt**

Ausgabe A	29,50 DM
Ausgabe B	31,— DM
Ausgabe C	34,50 DM

– MBl. NW. 1977 S. 420.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.